

Verein „einfach unerhört!“

ZVR-Zahl 1963067410

An das
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien
Fax: +43 1 71100-8045555

Wien, 30.12.2024

Beschwerdeführer: Verein „einfach unerhört!“

Belangte Behörde: Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

wegen: Umfassende Erteilung einer Auskunft nach dem AuskunftspflichtG / Antrag auf Erlassung eines Bescheids gemäß § 4 AuskunftspflichtG

SÄUMNISBESCHWERDE gemäß Art. 132 Abs. 3 B-VG iVm §§ 7 ff VwGVG

I. Beschwerdegegenstand

Wir begehren per Schreiben vom 28.06.2024 (via <https://fragdenstaat.at/a/3148>) die Erteilung einer Auskunft gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG. Darüber hinaus stellten wir in dem bezeichneten Schreiben für den Fall der (vollständigen oder teilweisen) Nichterteilung der Auskunft einen Antrag auf Erlassung eines Bescheids gemäß § 4 AuskunftspflichtG.

Die Behörde hat bis zum jetzigen Zeitpunkt weder die begehrte Auskunft erteilt, noch einen Bescheid über die Nichterteilung der Auskunft erlassen und auch darüber hinaus keine sonstigen verwaltungsbehördlichen Akte gesetzt, um ihrer Entscheidungspflicht nachzukommen.

Da wir durch die Untätigkeit der Behörde in unserem Recht auf Auskunft und unserem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung verletzt werden, stellen wir nach Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Frist gemäß § 132 Abs. 3 B-VG iVm § 7 VwGVG den

Antrag

das Bundesverwaltungsgericht möge über das Auskunftsbegehren und den Antrag auf Ausstellung eines Bescheids gemäß § 4 AuskunftspflichtG vom 28.06.2024 entscheiden.

i.V.

II. Beschwerdebegründung

Da seit dem Einlangen des Antrags (siehe Beilage) bei der belangten Behörde die Entscheidungsfrist (gemäß § 3 AuskunftspflichtG) abgelaufen ist, wurden wir in unserem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung verletzt. Die Verzögerung ist zudem auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen, da diese weder durch ein schuldhaftes Verhalten unsererseits noch durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert war.

Beweis: Auskunftsbegehren und Antrag auf Erlassung eines Bescheids vom 28.06.2024 (Beilage)
siehe auch unter: <https://fragdenstaat.at/a/3148>

Beilage: Auskunftsbegehren und Antrag auf Erlassung eines Bescheids vom 28.06.2024